

Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2005

Nr. 2005/2453

Änderung der Steuerverordnung Nr. 10: Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern

1. Erwägungen

Nach den geltenden §§ 9 und 13 der Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern vom 5. Juli 1994 (BGS 614.159.10., StVo 10) setzt das Finanzdepartement alljährlich die Zinssätze für die Verzinsung der Steuern im folgenden Kalenderjahr fest. Gemäss diesen Bestimmungen entspricht der Vergütungszins (für Vorauszahlungen) dem durchschnittlichen, auf höchstens ein halbes Prozent gerundeten Zinssatz für gewöhnliche Spareinlagen im Oktober des Vorjahres gemäss Monatsbericht der Schweizerischen Nationalbank. Für den Verzugs- und Rückerstattungszins ist der durchschnittliche, auf höchstens ein halbes Prozent gerundete Zinssatz für 1. Hypotheken (Althypotheken) zur gleichen Zeit massgebend. Bei der Rundung berücksichtigt das Finanzdepartement die zukünftige Zinsentwicklung.

Obwohl damit der Rahmen recht eng gesteckt ist, konnte das Finanzdepartement in den vergangenen Jahren trotzdem immer sinnvolle und marktkonforme Zinssätze festlegen. Die ausserordentliche Situation im Oktober 2005 hat allerdings die Schwächen dieser Regelung deutlich aufgezeigt. Der durchschnittliche Zinssatz für Spareinlagen gemäss Statistischem Monatsheft der Nationalbank hat 0.46 % betragen. Diese Ausgangsbasis würde es erlauben, den Vergütungszins in einer Bandbreite zwischen 0.0 % und 0.5 % festzulegen. Obwohl eine klare Tendenz für steigende Zinssätze zu erkennen ist, besteht kein Spielraum für einen höheren Vergütungszins. Hinzu kommt, dass ein Zinssatz von 0.5 % überhaupt nicht attraktiv ist für Steuervorauszahlungen. Verminderte Vorauszahlungen bedeuten aber zusätzliche Beanspruchung von kurzfristigem Fremdkapital zu höheren Zinssätzen.

Um auch derartige Situationen sachgerecht bewältigen zu können, sollen die engen Schranken für die Festsetzung der Zinssätze beseitigt werden. Die Grundlagen, nämlich die durchschnittlichen Sätze für Spareinlagen und Hypotheken, bleiben unverändert. Aber die Grenzen für die Rundung entfallen, wodurch der Spielraum erweitert wird. Die neue Regelung erlaubt beispielsweise für 2006 wie bereits für 2005 einen Vergütungszinssatz von 1 %.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Steuerverordnung Nr. 10: Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern

RRB Nr. 2005/2453 vom 29. November 2005

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 177 Absätze 1 und 2, 178 Absatz 4, 179 Absatz 2 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Die Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern vom 5. Juli 1994²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 lautet neu:

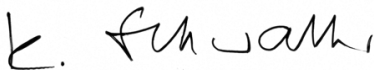
¹⁾ Das Departement setzt den Zinssatz fest. Es stellt dabei auf den durchschnittlichen Zinssatz für gewöhnliche Spareinlagen im Oktober des Vorjahres ab, den die Schweizerische Nationalbank im Statistischen Monatsheft publiziert, und berücksichtigt die voraussichtliche Zinsentwicklung.

§ 13 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Das Departement setzt den Zinssatz fest. Es stellt dabei auf den durchschnittlichen Zinssatz für 1. Hypotheken (Althypotheken) im Oktober des Vorjahres ab, den die Schweizerische Nationalbank im Statistischen Monatsheft publiziert, und berücksichtigt die voraussichtliche Zinsentwicklung.

II.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ GS 93, 2003 (BGS 614.159.10).

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 94 Ablauf der Einspruchsfrist: 2. Februar 2006.

Verteiler Verordnung

Steueramt (100)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kant. Finanzkontrolle
Veranlagungsbehörden (120)
Staatssteuerregisterführer (126)
Kant. Steuergericht (12)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt